

**Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der
, Geschäftsführer Ehrenfried Breier, Firma RegEnSol
Adlerweg 15, 82140 Olching
(Stand: 01.01.2008)**

§01 Allgemeines - Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Berechnungen einschließlich Beratung, Vorschläge und sonstige Nebenleistungen auf Grund des Lieferumfanges erfolgen ausschließlich auf Grund nachstehender allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen. Weitere Vereinbarungen und Zusagen über die schriftliche Vereinbarung hinaus, insbesondere mündlicher Nebenabreden, wurden nicht getroffen. Es wurde kein Beratervertrag geschlossen, Berechnungen sind unverbindliche Musterberechnungen. Diese wurden aufgrund der Daten des deutschen Wetterdiensts erstellt. Finanzierungsrechnungen sind unverbindliche Beispielsberechnungen, die **RegEnSol** übernimmt die Daten von den Banken. Für die Genehmigung des Kredites, der Konditionen und der Tilgungsvariante kann daher keine Gewährleistung hergeleitet werden. Sollten Berechnungen gleich welcher Art für den Vertragsabschluss maßgeblich sein, sind diese von Banken, Versicherungen, Steuerberatern oder den maßgeblichen Institutionen einzuholen.

§02 Angebot und Leistung - Wird der vom Auftraggeber unterzeichnete Lieferauftrag nicht innerhalb eines Monats durch Zusendung einer Auftragsbestätigung angenommen, so ist der Auftraggeber nicht mehr an den Lieferauftrag gebunden. Alle zum Lieferauftrag gemachten Berechnungen, Maße und Gewichte sind annähernd und unverbindlich. Die im Lieferumfang festgelegten Komponenten legen die Eigenschaften und Beschaffenheit der Anlage umfassend und abschließend fest. Unsere Mitarbeiter und Handelsvertreter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Geringfügige Farb-, Maß-, Gewicht- und Konstruktionsabweichungen, sowie sonstige unwesentliche Änderungen sind, soweit sie dem Auftraggeber zuzumuten sind, unbeachtlich. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler oder Schäden, die sich aus Angaben oder Unterlagen vom Auftraggeber oder Dritten (Zeichnungen, Muster, Maße, Pläne, Statiken usw.) ergeben. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer damit Hinweispflichten auf Grund offensichtlicher Fehler bei den gemachten Angaben oder vorgelegten Unterlagen schuldhaft verletzt. Vor der Montage erfolgt jedoch eine Überprüfung durch eigenes Fachpersonal.

§03 Bauseitige Voraussetzungen - Für die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen und deren Einholung ist der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt ebenso für die Statik des Gebäudes. Fehlende Genehmigungen entbinden den Auftraggeber nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Lieferauftrag. Sollte der Auftragnehmer bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen behilflich sein, haftet er nicht für den Erfolg des Antrages und die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung.

§04 Lieferung und Lieferfristen — Die angelieferten Waren müssen vom Auftraggeber durch Verschluss diebstahlsicher bis zum Aufbau untergebracht und versichert werden. Eine Haftung wegen Diebstahl durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Angegebene Lieferfristen gelten stets nur annähernd wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert wurden. Überschreitet der Auftragnehmer die Lieferfrist, so hat der Auftraggeber das Recht, dem Auftragnehmer eine Nachfrist von mindestens 8 Wochen zu gewähren und kann nach Fristablauf kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Auftragnehmer trotz des vorherigen Abschlusses eines Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzen.

Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unbeirrt. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Anlieferung erfolgt an den zwischen den Parteien vereinbarten Ort. Bei nachträglich geänderten Anweisungen trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten. Für die Anlieferung ist vom Auftraggeber eine entsprechende Zufahrt und Standfläche für die dafür notwendigen Transportfahrzeuge bzw. Gerüst zu stellen. Bei unberechtigt verweigerter, schuldhaft verspäteter, verzögerter oder sonst vertragswidriger Annahme der Lieferung bzw. Leistung hat der Auftraggeber

dem Auftragnehmer entstehende Schäden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Die Beweispflicht liegt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist in Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt Teillieferungen oder Teilleistungen zu erbringen. Zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Leistungen ist der Auftragnehmer auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zur Einschaltung von Subunternehmen berechtigt.

§05 Zahlungsbedingungen - Tritt der Auftraggeber vor Vertragserfüllung vom Vertrag zurück, ohne, dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat und ohne dass ihm ein Widerrufsrecht gem. §355 BGB zusteht, steht dem Auftragnehmer ein pauschalierter Schadenersatzanspruch in Höhe von 15% der Auftragssumme zu, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Pauschale entstanden ist. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer den Auftragswert gemäß der im Lieferauftrag vereinbarten Zahlungskonditionen erhält.

§06 Eigentumsvorbehalt - Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an gelieferten Materialien und sonstigen Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Die gesetzlichen Fälle, bei denen die Setzung einer Frist entbehrlich ist, bleiben unberührt.

§07 Mängelrechte - Der Auftraggeber ist verpflichtet offensichtliche Sach- und Rechtsmängel unverzüglich nach dem Zeitpunkt, an dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie möglich zu beschreiben. Geschieht dies nicht, so gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Andere als offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Geschieht dies nicht, so gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Bei berechtigten Rügen leistet der Auftragnehmer für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzleistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nur eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, wird Ersatz des mangelhaften Teils vorgenommen. Ist die Funktionsweise der Ware derart beeinträchtigt, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung nicht gegeben ist, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers vom Vertrag zurücktreten. Bereits empfangene Leistungen werden zurückgeführt.

§08 Haftung - Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und für seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vertragsnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Vertragsnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Anlage oder Teilen davon übernommen hat. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, ist ganz ausgeschlossen.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes 1 erstreckt sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§09 Leistungsverzögerung - Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Leistungsverzögerung wird die Haftung des Auftragnehmers für den Schadenersatz neben der Leistung auf 5% und für den Schadenersatz statt der Leistung auf 10% des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Leistung begrenzt. Ist die Montage der Anlage wetterbedingt nicht möglich haftet der Auftragnehmer in keinem Fall. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

§10 Unmöglichkeit - Soweit die vertragliche Leistung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10% des Wertes des Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen.

§11 Schlussbestimmung - Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.